

# **Friedhofsordnung**

## **der Katholischen Kirchenstiftung Vaterstetten für den kirchlichen Friedhof in Vaterstetten-Dorf**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Kirchlicher Friedhof**

Der Friedhof in Vaterstetten-Dorf ist Eigentum der katholischen Kirchenstiftung Vaterstetten und somit ein kirchlicher Friedhof im Sinne des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 – 1243 CIC). Er wird gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayStiftG und Art. 9 KiStiftO von der Kirchenverwaltung Vaterstetten verwaltet.

#### **§ 2**

##### **Zweckbestimmung**

- (1) Der Friedhof dient zur Bestattung der Katholiken der Pfarrei „Zum Kostbaren Blut Christi“ Vaterstetten mit den Gemeindeteilen Vaterstetten und Neukeferloh, die bei ihrem Tod in der Pfarrei wohnten oder sich aufhielten oder nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung Anspruch auf Bestattung haben.
- (2) Mit Erlaubnis der Kirchenverwaltung können in dem Friedhof auch auswärtige Katholiken bestattet werden, die diesen Friedhof selbst als ihren Begräbnisplatz gewählt haben oder nach dem Wunsch ihrer Angehörigen darin beerdigt werden sollen.
- (3) Nichtkatholiken und Katholiken, denen das kirchliche Begräbnis nicht gewährt werden kann, können mit Erlaubnis der Kirchenverwaltung in dem Friedhof beerdigt werden, wenn sie im Gebiet der Pfarrei entweder wohnten oder dort gestorben sind.

### **II. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 3**

##### **Anmeldung der Bestattung**

Bestattungen sind unverzüglich beim Pfarramt anzumelden, damit Grabstätte und Bestattungstermin festgelegt werden können. Bestattungen finden nur werktags statt.

#### **§ 4**

##### **Grabtiefe**

- (1) Die Tiefe des Grabes ist so zu bemessen, dass der Abstand von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,70 m, bei Tieferlegung mindestens 2,40 m beträgt.
- (2) Aschenreste von Verstorbenen sind mindestens 1,00 m unter der Erdoberfläche beizusetzen.

## § 5

### Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt 10 Jahre.

## III. Grabstätten

### § 6

#### Erwerb des Grabnutzungsrechtes

- (1) Sämtliche Grabstätten sind Eigentum der Kirchenstiftung.
- (2) Es kann nur ein Nutzungsrecht an ihnen nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts wird durch die Ruhefrist der letzten Bestattung bestimmt.
- (3) Grabstätten im Sinne dieser Friedhofsordnung sind Kindergräber, Einfachgräber mit einer oder zwei Grabstellen, Zweifachgräber mit zwei bis vier Grabstellen und Urnengräber mit bis zu vier Grabstellen.
- (4) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan, in dem die Grabstätten fortlaufend nummeriert sind.
- (5) Eine Übertragung des Nutzungsrechtes auf Dritte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kirchenverwaltung zulässig.
- (6) Mit dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Recht auf die in § 7 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Personen in der genannten Reihenfolge über, unbeschadet einer anderen vertraglichen oder testamentarischen Regelung. Innerhalb der genannten Reihenfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

### § 7

#### Belegung

- (1) Innerhalb einer Ruhefrist können der Nutzungsberechtigte und dessen Angehörige bestattet werden. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind: Ehegatten, Verwandte der aufsteigenden Linie (Eltern) und der absteigenden Linie (Kinder, Enkel), angenommene Kinder und Geschwister des Nutzungsberechtigten sowie die Ehegatten dieser Personen. Die Beisetzung von anderen Personen bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.
- (2) In Einfachgräbern dürfen innerhalb einer Ruhefrist höchstens zwei Angehörige bei Tieferlegung beigesetzt werden.
- (3) In Zweifachgräbern dürfen innerhalb einer Ruhefrist höchstens vier Angehörige bei Tieferlegung beigesetzt werden.
- (4) In Urnengräbern dürfen innerhalb einer Ruhefrist höchstens vier Urnen von Angehörigen aufgenommen werden.

(5) In Einfach- und Zweifachgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

## § 8

### Verlängerung

Das Nutzungsrecht an den Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der Nutzungsgebühr verlängert werden. Berechtigte, die dies wünschen, haben für die rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist verfügt die Kirchenverwaltung über die Grabstätten. Der bisherige Nutzungsberechtigte wird schriftlich darauf hingewiesen, wenn er von der Erneuerung des Nutzungsrechtes nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht hat und seine Anschrift bekannt ist.

## § 9

### Grabmaße

Die Grabstätten haben folgende Maße:

- a) Kindergräber: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
- b) Einfachgräber: Länge 2,00 m, Breite 0,80 m
- c) Zweifachgräber: Länge 2,00 m, Breite 1,40 m
- d) Urnengräber: Länge 1,00 m, Breite 0,60 m

Der Abstand zum jeweiligen Nachbargrab beträgt 0,30 m.

## § 10

### Grabgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühren werden in der jeweils gültigen Höhe erhoben und sind der als Anlage beigefügten Gebührensatzung zu entnehmen.
- (2) Die Gebühren werden im Voraus erhoben. Findet eine Bestattung in ein laufendes Grabnutzungsrecht statt, so ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen. Werden die Grabgebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Grabnutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.

## IV. Grabmäler, Einfriedungen und Grabanlagen

## § 11

### Genehmigung

- (1) Grabmäler, Einfriedungen, Fundamentierungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchenverwaltung errichtet, entfernt oder verändert werden. Hierfür ist ein Entwurf im Maßstab 1 : 10 einzureichen, aus dem alle Einzelheiten über Werkstoff, Art und Größe der Grabanlagen einschließlich der Inschrift zu ersehen sind. Ohne Zustimmung der Kirchenverwaltung aufgestellte oder veränderte Grabanlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten nach vergeblicher schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung von der Kirchenverwaltung entfernt werden.

- (2) Die Grabmäler und Einfriedungen müssen sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen und dürfen insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht verunstaltend wirken. Die Grabmäler und Einfriedungen müssen in die Grablinie, und zwar innerhalb der Maße der Grabstätte, gestellt werden.
- (3) Die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung ist zu versagen, wenn die Grabanlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
- (4) Die Grabmäler sind Eigentum des Nutzungsberechtigten, der auch für deren Standsicherheit verantwortlich ist. Nach Ablauf des Nutzungsrechts - trotz Aufforderung - nach angemessener Frist nicht entfernte Grabmäler gehen in das Eigentum der Kirchenstiftung über.
- (5) Gewerbetreibende bedürfen zur Durchführung von Arbeiten an den Gräbern im Auftrag der Nutzungsberechtigten der ausdrücklichen Zustimmung der Kirchenverwaltung. Eine erteilte Zustimmung kann widerrufen werden, wenn die Bestimmungen der Friedhofsordnung trotz Abmahnung nicht beachtet wurden.

## § 12

### Instandhaltung

- (1) Die Gräber sind vom Nutzungsberechtigten in ordentlichem und sicherem Zustand zu halten.
- (2) Die Bepflanzung der Gräber mit geeigneten Blumen und Sträuchern soll die Einfriedung des Grabes bzw. die Grablinie nicht überschreiten.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Gefäße für Blumen, die der Würde des Friedhofs nicht entsprechen, dürfen nicht verwendet werden.
- (5) Ein nicht ordnungsgemäß gepflegtes und gesichertes Grab kann nach angemessener Abmahnung auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung gebracht oder eingeebnet werden.

## § 13

### Umweltschutz

- (1) Oberster Grundsatz des Umweltschutzes auf dem Friedhof ist die Abfallvermeidung, insbesondere die Vermeidung von nicht kompostierbaren oder nicht verwertbaren Abfallprodukten. Grundsätzlich sollen deshalb alle wieder verwertbaren Stoffe entsprechend der in der Gemeinde Vaterstetten gültigen Abfallentsorgungsordnung durch Verbringen in die gemeindlichen Sammelcontainer der Wiederverwertung zugeführt werden.
- (2) Bei den Produkten der Trauerfloristik, insbesondere bei Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken etc., ist darauf zu achten, dass diese möglichst aus kompostierbaren Stoffen bestehen.

- (3) Kränze und sonstige Produkte der Trauerfloristik, die teilweise aus nicht kompostierbaren Materialien bestehen, müssen nach dem Verwelken vom Nutzungsberechtigten zerlegt und die wiederverwertbaren Stoffe gemäß Absatz 1 entsorgt werden. Die kompostierbaren organischen Stoffe können, soweit Platz vorhanden, über die auf dem Friedhof stehenden Komposttonnen entsorgt werden.
- (4) Grablichthüllen aus nicht wiederverwertbaren Stoffen sollen keine Verwendung finden.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und sonstigen chemischen Mitteln ist nicht gestattet.

## **V. Ordnungsvorschriften**

### **§ 14**

#### **Öffnungszeiten und Verhaltensregeln**

- (1) Der Friedhof kann vom 1. April bis 30. September von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr und vom 1. Oktober bis 31. März von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr betreten werden. An besonderen kirchlichen Festtagen (z. B. Allerheiligen, Allerseelen, Hl. Abend, Silvester, Neujahr, Ostern usw.) kann der Friedhof auch über die vorgenannten Zeiten hinaus betreten werden. Die Friedhofstore sind grundsätzlich nicht verschlossen.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Insbesondere ist innerhalb des Friedhofes nicht gestattet:
  - a) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen sowie Grabdenkmäler zu beschädigen;
  - b) zu rauchen, zu lärmern oder zu spielen;
  - c) Kraftfahrzeuge oder Fahrräder zu benutzen oder abzustellen;
  - d) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzunehmen;
  - e) ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen oder Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, anzubieten;
  - f) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
  - g) Abfälle an anderen als den vorgesehenen Plätzen abzulegen;
  - h) Arbeiten in der Nähe einer Bestattung sowie an Sonn- und Feiertagen auszuführen;
  - i) Mobiltelefone zu benutzen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 15**

#### **Haftungsausschluss**

Die Kirchenstiftung übernimmt für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch dritte Personen, deren Beauftragte oder durch Tiere entstehen, keine Haftung.

§ 16

**Inkrafttreten**

Die Kirchenverwaltung der Kirchenstiftung Vaterstetten hat in ihrer Sitzung vom  
.....2.1. Jan. 2005..... vorstehende Friedhofsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Vaterstetten, den..... 26. Jan. 2005 .....

.....*Dr. Thos Kuntz*.....  
Vorstand der Kirchenverwaltung



FNr. 01345/05-6 .....

Vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Friedhofsordnung vom 15.07.1981 mit Wirksamkeit vom 1.10.1981.

München, den 2.2.2005 .....

ERZBISCHÖFLICHE FINANZKAMMER MÜNCHEN



.....*[Signature]*.....  
Stellv. Erzb. Finanzdirektor

.....*[Signature]*.....  
Rechtsabteilung